

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.10.1965

Bestandsdarstellung	Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen - Hinweise	Nachrichtliche Übernahmen
<p>Öffentliche Gebäude</p> <p>Wohngebäude</p> <p>Wirtschafts- und Industriegebäude</p> <p>Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe</p> <p>Arcaden und Durchfahrten</p> <p>Mauer</p> <p>Straßenbahngleis</p> <p>Bordstein</p> <p>Kanalschacht</p> <p>Baum</p> <p>Böschung</p> <p>Grenzen</p> <p>Gemarkungsgrenze</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Weitere Signaturen siehe Din 16702 und Katasterverschriften</p> <p>Ordnungsnummer der Grundstücksbezeichnung: Alle Höhenlage ö. N.N. z. B. 30,17</p>	<p>WS Kleinsiedlungsgebiete</p> <p>WR Reine Wohngebiete</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete</p> <p>MD Dorfgebiete</p> <p>MI Mischgebiete</p> <p>MK Kerngebiete</p> <p>GE Gewerbegebiete</p> <p>GI Industriegebiete</p> <p>SW Wochenendhausgebiete</p> <p>SO Sondergebiete</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Zahl der Vollgeschosse zwingend</p> <p>Grundflächenzahl</p> <p>Geschoßflächenzahl</p> <p>Baumessenzahl</p>	<p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstrich der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.</p>	<p>Strassenverkehrsflächen</p> <p>Öffentliche Parkflächen</p> <p>Grünflächen</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>Baugrundstücke für den Gemeinbedarf</p> <p>Versorgungsflächen</p> <p>Fläche für die Verwertung oder Beweiligung von Abwasser und festen Abfallstoffen</p>	<p>Offene Bauweise</p> <p>Geschlossene Bauweise</p> <p>nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>nur Hausgruppen zulässig</p> <p>Garagen</p> <p>Gemeinschaftsgaragen</p> <p>Stellplätze</p> <p>Gemeinschaftsstellplätze</p> <p>Flächen für Stellplätze</p> <p>Flächen für Garagen</p> <p>Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche</p> <p>Flächen für die Verwertung oder Beweiligung von Abwasser und festen Abfallstoffen</p> <p>Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</p> <p>zu erhaltende Bäume</p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen</p> <p>Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen</p>	<p>Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche</p> <p>Rampe</p> <p>Bauliche Schallschutzvorkehrungen bei Errichtung von Gebäuden erforderlich</p> <p>Bauliche Schallschutzvorkehrungen bei Errichtung von Gebäuden erforderlich (Baulafsicherung)</p> <p>Gebäude, die bei der Durchführung der Sanierung ganz beseitigt werden</p>	<p>Fläche für Bahnanlagen</p> <p>Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 13 u. 14</p> <p>Leitung mit Schutzstreifen</p> <p>Grenze des Planfeststellungsverfahrens Bundesratsgesetz</p> <p>Grenze des Sanierungsgebietes (Baulafsicherung)</p> <p>Gewässer II. Ordnung</p> <p>Der Geltungsbereich dieses Planes liegt teilweise in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet</p>

- Eigentümer:**
- Stadt Duisburg
 - Bundesrepublik Deutschland (Bundesbahnvermögen)
 - Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
 - Bmohergenossenschaft in Essen
 - August-Thyssen-Hütte AG
 - Rütgerwerke AG
 - Landschaftsverband Rheinland
 - Saegler, Gebrüder, Firma OHG

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 4. 1970 (GV. Nr. 1970 S. 299) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

a) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücke festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.

b) Im OS-Gebiet dürfen Einfriedigungen entlang oder hinter den Baugrenzen nur in eine Höhe von 2,20 m als Mauern aus unverputzten Ziegeln, Mauerwerk- oder Betonfertigteilen errichtet werden. Sofern Lagerplätze von der Straße sichtbar angelegt werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zwingend.

c) Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen im OS-Gebiet entlang der Duisburger Straße in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden.

Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Hinweisplakate, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.

Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Das OS-Gebiet wird wie folgt gegliedert:

gemäß § 1 (5) in Verbindung mit (9) BauNVO sind zulässig nur Betriebe des Stahl- und Maschinenbaus oder Betriebe und Anlagen mit gleichem oder geringerem Störungsgrad.

Ausnahmen

a) Die zulässige Zahl der Vollgeschosse darf im OS-Gebiet ausnahmsweise um 1 Gesch. bis auf max. 3 Geschosse überschritten werden, wenn auf dem Baugrundstück eine Grundflächenzahl von 0,8 und Geschoßflächenzahl von 1,6 eingehalten wird.

b) Im OS-Gebiet sind andere Einfriedigungen als Mauern ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch ausreichend dichte und hohe Bepflanzung zur Straße hin abgegrenzt werden.

Hinweis

Im Bereich der Bundesautobahn A 42 (Besocherschnellweg) gelten für die Errichtung von Werbeanlagen die Bestimmungen des Bundesstraßen-Baugesetzes (FStrB).

Für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht land- und forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977.

Vermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

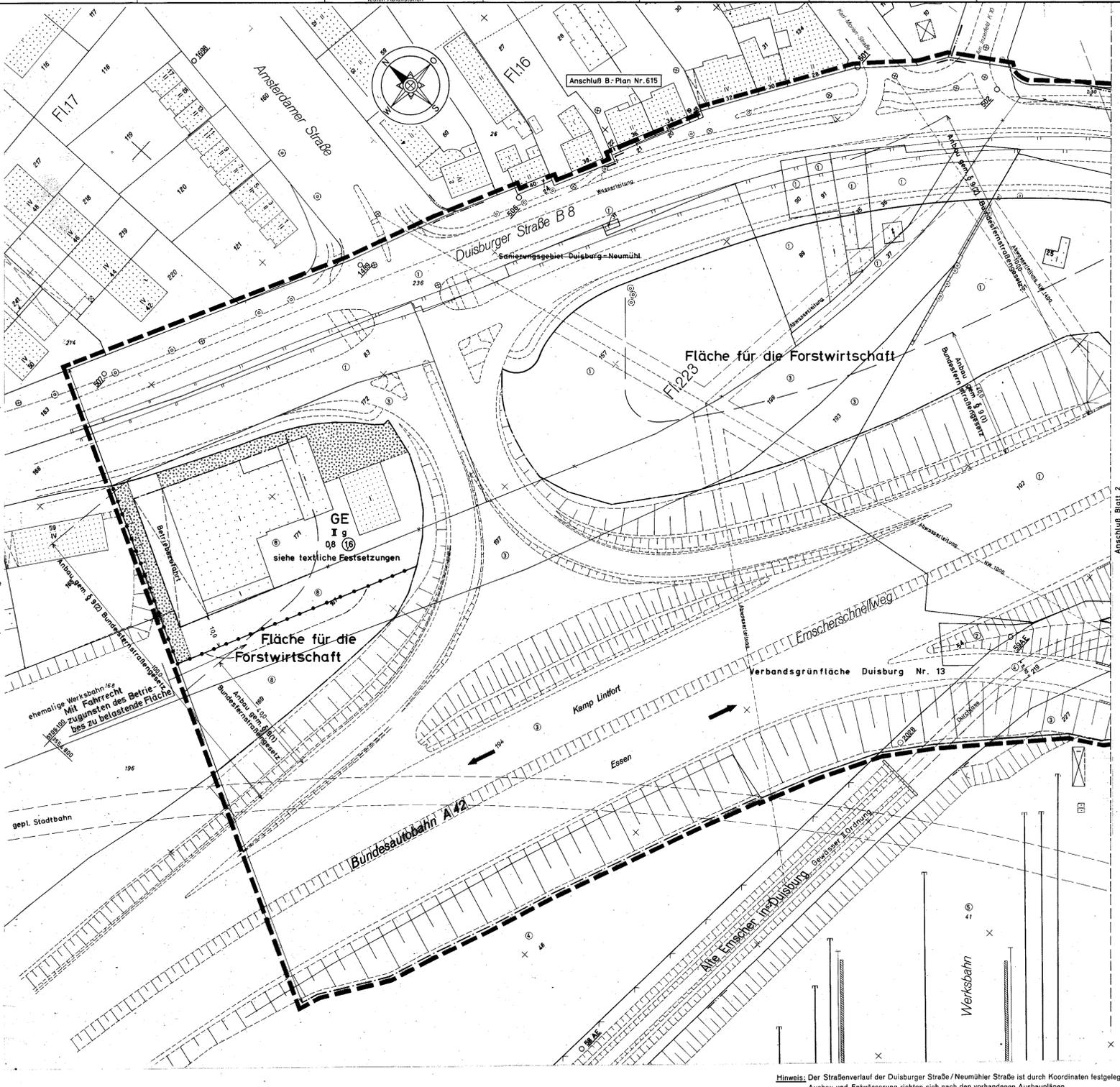
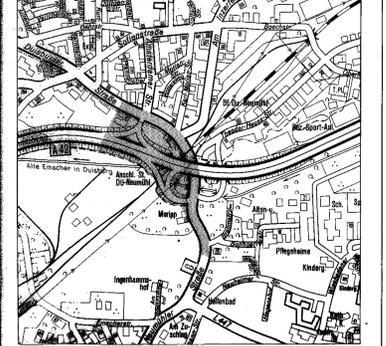
Hierbei handelt es sich um die Fluchtlinienpläne

F 150, 151 der Duisburger Straße vom 9.11.1910 (teilweise)

F 424 der Duisburger Straße (früher Provinzialstraße) vom 26.3.1904 (teilweise)

F 147 der Neumühler Straße vom 30.1.1912 und 12.7.1916 (teilweise)

Übersichtspln



Der Rat der Stadt hat am 30.10.1978 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 2. 5. 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Aufstellungsbescheid wurde am gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBBl. I S. 2256) ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBBl. I S. 2256) beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBBl. I S. 2256) wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 26. 4. 1978 nach § 2a (8) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine Öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 2. 5. 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (8), § 2 (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 2. 5. 1978 bis ... 3. 7. 1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Duisburg, den 23. 8. 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Hackbarth
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 30.10.1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 21. 11. 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBBl. I S. 2256) ist dieser Plan mit Verfügung vom 5. 9. 1979, Az.: 35. 2 - 12.02. (Duf. 727) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 5. 9. 1979

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(Siegel)
gez. Gliblich
Regierungsbarat

Die Genehmigungsvorgänge des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 5. 9. 1979, Az.: 35. 2 - 12.02. (Duf. 727) ist am 20. 10. 1978, gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BBBl. I S. 2256) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer ... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 156 a Bundesbaugesetz wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 9. 11. 1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Zu diesem Bebauungsplanentwurf haben / hat der Verbandsschreibst des Städtischen Bauvereins und der Verbandsschreibst seine getauchte Äußerung am 26.11.1978, Az.: 7-2492-78 zugestimmt / abgegeben.

Duisburg, den 20. 11. 1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 727 Blatt 1

- Neumühl -

für den Teilbereich südlich der Duisburger Straße und Neumühler Straße zwischen Ansbardener Straße und Brahmstraße

Gemarkung Hamborn Flur 15 u. 223

Gemarkung Heiderich Flur 23, 26 u. 35

Maßstab 1 : 500

Der Bebauungsplan besteht aus einem Blatt - 2. Hauptblätter -

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Duisburg, den 20. 4. 1978

Dieser Plan ist auf Grund von Besuchen und Anträgen im ... Farbe geändert worden.

Duisburg, den 30. 10. 1978

ENDAUSSERTIGUNG
Rechtsverbindlich seit: 30. 10. 1978

Zu diesem Bebauungsplanentwurf haben / hat der Verbandsschreibst des Städtischen Bauvereins und der Verbandsschreibst seine getauchte Äußerung am 26.11.1978, Az.: 7-2492-78 zugestimmt / abgegeben.

Duisburg, den 20. 11. 1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

<p>Duisburg, den 20. 4. 1978</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez. Holm</p>	<p>Duisburg, den 20. 4. 1978</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez. Holm</p>	<p>Duisburg, den 20. 4. 1978</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez. Kieters</p>	<p>Duisburg, den 30. 10. 1978</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez. Seiffert</p> <p>gez. Kieters</p>
---	---	--	--

Angfertigt im Vermessungs- und Katasteramt 1978